



Reglement der Wasserversorgung

18. September 2006

(Stand: 01.01.2012)

731.1 REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Technische Normen	3
Art. 3	Definitionen	3
Art. 4	Beanspruchung von privatem Grund	3
Art. 5	Eigentumsverhältnisse	4
II	Planung, Bau und Unterhalt des Leitungsnetzes	4
Art. 6	Wasserversorgungsprojekt	4
Art. 7	Leitungsnetz	4
Art. 8	Löschwasseranlagen	4
Art. 9	Erstellung, Unterhalt und Durchleitung	4
III	Hausanschlussleitungen	4
Art. 10	Definition	4
Art. 11	Erstellung und Unterhalt	5
Art. 12	Durchleitungsrecht	5
Art. 13	Stilllegung	5
IV	Hausinstallationen und Wasserzähler	5
1	Hausinstallationen	5
Art. 14	Erstellung, Unterhalt und Abnahme	5
Art. 15	Kontrolle	5
Art. 16	Wasserbehandlungsanlagen	5
2	Wasserzähler	6
Art. 17	Einbau	6
Art. 18	Messgenauigkeit, Störungen	6
V	Wasserlieferung und Versorgungsbedingungen	6
1	Wasserlieferung	6
Art. 19	Umfang und Qualität	6
Art. 20	Einschränkungen	6
Art. 21	Verweigerung	7
2	Versorgungsbedingungen	7
Art. 22	Abnahmepflicht	7
Art. 23	Anschlussgesuch	7
Art. 24	Pflichten des Wasserbezügers	7
Art. 25	Haftung des Wasserbezügers	7
Art. 26	Kündigung	8
Art. 27	Besondere Versorgungsverhältnisse	8
VI	Finanzierung	8
Art. 28	Grundsatz	8
Art. 29	Anschlussgebühr	8

Art. 30	Betriebsgebühr	9
Art. 31	Gebührensschuldner	9
Art. 32	Zahlungsbedingungen	9
Art. 33	Sonderfälle	9
VII	Schlussbestimmungen und Übergangsrecht	9
Art. 34	Strafbestimmungen	9
Art. 35	Übergangsrecht	9
Art. 36	Inkrafttreten	10
	Stichwortverzeichnis	11
	Tarif Anschlussgebühren	12
1	Anschlussgebühr für Büro- Wohn- und Gewerbebauten	12
1.1	Erschliessungskostenbeitrag	12
1.2	Grundgebühr	12
1.3	Belastungswert (BW)	12
1.4	Gebäudevolumen	12
1.5	Schwimmbäder	12
	Tarif Betriebsgebühren	13
1	Betriebsgebühren	13
1.1	Grundgebühr	13
1.2	Wasserbezugsgebühr	13
2	Zeitlich begrenzte Wasserabgabe	13
2.1	Grundgebühr	13
2.2	Wasserbezugsgebühr	13

REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG

(vom 18. September 2006)

Die Einwohnergemeinde von Oberägeri,

gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980,

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen. Es regelt ausserdem die Beziehung zwischen der Einwohnergemeinde Oberägeri und den Wasserbezügern^a, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

² Es gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Art. 2 Technische Normen

Für die Erstellung, den Unterhalt und die Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen sind die jeweils geltenden Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten, soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Art. 3 Definitionen

In diesem Reglement gelten als:

- a. Wasserbezüger:
Die Grundeigentümer der anzuschliessenden bzw. bereits angeschlossenen Liegenschaften, besondere Vereinbarungen vorbehalten.
- b. Wasserversorgung:
Die Einwohnergemeinde Oberägeri.
- c. Wasserversorgungsanlagen:
Das Leitungsnetz, die Quellenrechte und Reservoirs sowie weitere Anlagen, der Hausanschluss, die Hausinstallationen und der Wasserzähler.
- d. Gebühren:
Das Entgelt für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, bestehend aus Anschluss- und Betriebsgebühr.

Art. 4 Beanspruchung von privatem Grund

¹ Der Wasserbezüger hat der Wasserversorgung auf Verlangen unentgeltlich Zutritt zu den auf seinem Grundstück befindlichen Wasserversorgungsanlagen und den privaten Anlageteilen zu gewähren.

² Soweit für den Betrieb notwendig, sind die Wasserversorgung und deren Beauftragten berechtigt, Schieber- und Hydrantentafeln, unentgeltlich auf privatem Grund anzubringen und zu benützen. Sie sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit sichtbar sein.

^a Im Folgenden werden aus Gründen der Leserlichkeit stets männliche Personenbezeichnungen verwendet, die sich auf Personen beider Geschlechter beziehen.

Art. 5 Eigentumsverhältnisse

Das Leitungsnetz bis und mit Hauszuleitungsschieber, die Quellenrechte, Reservoirs und weitere Anlagen sowie der Wasserzähler sind im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Wasserbezügers.

II Planung, Bau und Unterhalt des Leitungsnetzes**Art. 6 Wasserversorgungsprojekt**

Die Wasserversorgung erstellt ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), das aufzeigt, welche Anlagen für die Groberschliessung des Baugebietes notwendig sind. Enthält es auch Anlagen der Feinerschliessung, sind diese als solche zu bezeichnen.

Art. 7 Leitungsnetz

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Hauptleitungen (Groberschliessung), die Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) sowie die Hydrantenanlagen.

² Als Hauptleitungen gelten in der Regel Wasserleitungen mit einem Durchmesser von mindestens 150 mm, als Versorgungsleitungen in der Regel Wasserleitungen kleiner als 150 mm.

Art. 8 Löschwasseranlagen

¹ Die Einwohnergemeinde sorgt für die Errichtung und den Unterhalt der Löschwasseranlagen, insbesondere der Hydrantenanlagen und Löschweierher.

² Im Übrigen sind die kantonalen und gemeindlichen Bestimmungen zum Feuerschutz massgebend.

Art. 9 Erstellung, Unterhalt und Durchleitung

¹ Für den Bau und Unterhalt der Haupt- und Versorgungsleitungen sowie allfälliger Verbindungsstücke bis und mit Hauszuleitungsschieber ist die Wasserversorgung zuständig. Der betroffene Grundeigentümer ist verpflichtet, das Verlegen der Leitungen durch die Wasserversorgung zu gestatten.

² Ausserhalb des Baugebietes richtet sich die Entschädigung für die Durchleitung von Wasserleitungen nach den jeweils geltenden Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) für Schächte und erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland. Die Kosten von nachträglichen Änderungen der Leitungsführung gehen zulasten des betroffenen Grundeigentümers, bei besonderen Verhältnissen kann die Einwohnergemeinde einen Beitrag leisten.

³ Innerhalb des Baugebietes wird keine Entschädigung für die Durchleitung von Wasserleitungen entrichtet. Die Kosten von nachträglichen Änderungen der Leitungsführung gehen zulasten der Einwohnergemeinde.

III Hausanschlussleitungen**Art. 10 Definition**

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Bei besonderen Verhältnissen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 11 Erstellung und Unterhalt

¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt, die Erstellung ist jedoch Sache des Wasserbezügers. Die Inbetriebnahme ist erst nach erfolgter Abnahme durch die Wasserversorgung zulässig. Die Kosten des Baus, des Unterhalts und der Erneuerung der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger zu tragen.

² Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Bei besonderen Verhältnissen können mehrere Anschlüsse gestattet oder der Zusammenschluss von mehreren Liegenschaften vorgeschrieben werden.

³ Der Hausanschluss ist in möglichst kurzer Distanz zur Versorgungsleitung zu erstellen und der Absperrschieber wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen. Verfügt der Wasserbezüger noch über eigenes Wasser, ist sicherzustellen, dass zwischen den Einrichtungen der Eigenwasserversorgung und derjenigen der Wasserversorgung keinerlei Verbindungen oder Umstellungsmöglichkeiten hergestellt werden können.

Art. 12 Durchleitungsrecht

Kann eine Hausanschlussleitung nur durch die Benützung anderer Grundstücke erstellt werden, so hat der betroffene Grundeigentümer die Durchleitung gegen angemessene Vergütung zu gestatten. Können sich die Parteien nicht einigen, legt die Einwohnergemeinde die Entschädigung fest.

Art. 13 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten gesichert wird.

IV Hausinstallationen und Wasserzähler

1 Hausinstallationen

Art. 14 Erstellung, Unterhalt und Abnahme

¹ Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten durch Installateure zu erstellen und zu unterhalten, welche die Anforderungen der Richtlinien und Leitsätze des SVGW erfüllen.

² Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

Art. 15 Kontrolle

¹ Die Hausinstallationen werden durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten kontrolliert. Über jede durchgeführte Kontrolle wird ein Kontrollbericht erstellt.

² Mängel werden in einem Kontrollbericht festgehalten. Nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung der Mängel erfolgt durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten eine Nachkontrolle. Die Kosten für die Nachkontrolle werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Werden anlässlich der Nachkontrolle immer noch Mängel festgestellt, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers durch Dritte beheben lassen.

Art. 16 Wasserbehandlungsanlagen

¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom SVGW zugelassen worden sind.

² Ein Rückfliessen von Wasser in das öffentliche Netz ist, durch Einbau eines kontrollierbaren Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, zu verhindern.

2 Wasserzähler

Art. 17 Einbau

¹ Die Feststellung des Wasserverbrauchs erfolgt durch einen Wasserzähler, der von der Wasserversorgung geliefert und unterhalten wird. Die Kosten des Ersteinbaus sind vom Grundeigentümer zu tragen.

² Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt. Der Grundeigentümer hat den Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ In der Regel wird pro anzuschliessende Liegenschaft nur ein Wasserzähler gestattet. Die Ableitung der Wasserzähler ist Sache des Wasserbezügers. Die Wasserversorgung kann weitere Wasserzähler bewilligen, sofern der Wasserbezüger die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt trägt.

Art. 18 Messgenauigkeit, Störungen

¹ Für die Bestimmung der Messgenauigkeit und die Toleranzgrenze gelten die einschlägigen Richtlinien des SVGW.

² Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Auf Verlangen des Wasserbezügers wird der Wasserzähler einer amtlichen Prüfung unterzogen. Die Prüfkosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers, wenn die Nacheichung zeigt, dass die Messgenauigkeit innerhalb der Toleranzgrenze liegt; andernfalls kommt die Wasserversorgung für die Prüf- und für die allfälligen Reparaturkosten auf.

³ Bei falschen Zählerangaben berechnet sich die Wassergebühr, soweit sie verbrauchsabhängig ist, für die Dauer der Störung auf Grund des durchschnittlichen Verbrauchs der vergangenen zwei Rechnungsjahre.

V Wasserlieferung und Versorgungsbedingungen

1 Wasserlieferung

Art. 19 Umfang und Qualität

¹ Die Wasserversorgung liefert das Wasser nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen grundsätzlich ununterbrochen und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Menge und Zusammensetzung (Härte, Temperatur usw.) sowie eines bestimmten Druckes keine Haftung.

² Eine Lieferpflicht besteht nur innerhalb des Baugebietes. Die Wasserversorgung kann Wasserbezüger ausserhalb des Baugebietes beliefern, sofern die rechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind und die Wasserbezüger die Erschliessungskosten übernehmen.

Art. 20 Einschränkungen

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. im Falle höherer Gewalt;
- b. bei Betriebsstörungen;
- c. zwecks Durchführung von Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten an Wasserversorgungsanlagen.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 21 Verweigerung

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, nach vorgängiger schriftlicher Androhung die Abgabe von Wasser einzuschränken oder einzustellen, wenn der Wasserbezüger in schwerer oder wiederholter Weise gegen das vorliegende Reglement verstösst, insbesondere

- a. Einrichtungen oder Geräte benützt, die nicht den Vorschriften des SVGW entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b. rechtswidrig Wasser bezieht;
- c. der Wasserversorgung oder ihren Beauftragten den Zutritt zu Anlagen verweigert oder verunmöglicht;
- d. ihm obliegende Gebühren nicht bezahlt;
- e. eigenmächtige Installationen vornimmt oder angeordnete Reparaturen nicht fristgemäss ausführen lässt.

² Die Einschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung befreit den Wasserbezüger nicht von seiner Zahlungspflicht und der Erfüllung der ihm nach diesem Reglement obliegenden Verpflichtungen.

2 Versorgungsbedingungen

Art. 22 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung sind verpflichtet, das Wasser aus deren Anlagen zu beziehen, sofern sie nicht über eine private Wasserversorgung verfügen.

Art. 23 Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein schriftliches Anschlussgesuch, unter Verwendung des speziellen Formulars und mit den erforderlichen Beilagen, einzureichen.

² Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn das Anschlussgesuch diesem Reglement entspricht und keine öffentlichen und betrieblichen Interessen entgegenstehen.

³ Mit Erteilung der Bewilligung entsteht das Wasserbezugsverhältnis. Die Wasserversorgung bestimmt den Zeitpunkt des Beginns der Wasserlieferung.

Art. 24 Pflichten des Wasserbezügers

¹ Die Wasserbezüger haben alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um an ihren Anlagen Schäden zu vermeiden, insbesondere Schäden, welche durch Unterbrechung der Wasserlieferung entstehen können. Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

² Störungen des Wasserbezugs und Defekte an den Wasserversorgungsanlagen sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden.

³ Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich mitzuteilen. Die Meldepflicht obliegt sowohl dem alten wie auch dem neuen Wasserbezüger.

Art. 25 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unrechtmässige oder unsachgemässe Handhabung der Wasserversorgungsanlagen, sowie durch ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 26 Kündigung

Das Wasserbezugsverhältnis kann vom Wasserbezüger unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Der Hausanschluss ist auf diesen Termin hin auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung zu trennen.

Art. 27 Besondere Versorgungsverhältnisse

¹ Einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung bedürfen:

- a. der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke;
- b. der Bezug ab Hydranten;
- c. die vorübergehende Notwasserversorgung für private Wasserversorgungen;
- d. der Bezug von Wasser für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten;
- e. der Anschluss für Schwimmbassins und Zierteiche;
- f. der Einbau von Injektoren;
- g. Installationen von Regenwasseranlagen;
- h. die Abgabe von Wasser an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen;
- i. jede Abgabe und Ableitung von Wasser an Dritte, die nicht Mieter oder Untermieter sind;

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, an die Erteilung der Bewilligung besondere Auflagen zu knüpfen.

VI Finanzierung

Art. 28 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der öffentlichen Wasserversorgung verursachergerechte Anschluss- und Betriebsgebühren, welche so festzusetzen sind, dass die Wasserversorgung über einen mehrjährigen Zeitraum kostendeckend erfolgen kann.

² Zur Ermittlung sämtlicher Aufwendungen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen erfasst der Gemeinderat in einer separaten Rechnung die Vollkosten. Diese Rechnung ist öffentlich.

Art. 29 Anschlussgebühr

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen ist eine einmalige Anschlussgebühr, bestehend aus

- einem Beitrag an die Erschliessungskosten;
- einer Grundgebühr;
- einer Gebühr pro Belastungswert (BW) der sanitären Einrichtungen sowie
- einer Gebühr pro m³ Gebäudevolumen

gemäss Tarif im Anhang zu entrichten.

² Der Beitrag an die Erschliessungskosten ist mit dem Anschluss eines Gebäudes an die öffentliche Wasserversorgung geschuldet. Die übrigen in Abs. 1 erwähnten Gebühren sind mit dem Einbau des Wasserzählers geschuldet.

³ Bei einer Erhöhung des Bauvolumens oder des Belastungswertes (BW) ist eine entsprechende Nachgebühr zu bezahlen.

⁴ Wird nach einem Brandfall oder Gebäudeabbruch innert 10 Jahren mit dem Neubau begonnen, sind bereits bezahlte Anschlussgebühren anzurechnen. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung einer bezahlten Anschlussgebühr.

Art. 30 Betriebsgebühr

¹ Die Betriebsgebühr wird auf Grundlage der bezogenen Wassermenge sowie einer verbrauchs-unabhängigen Grundgebühr pro Messstelle gemäss Tarif im Anhang erhoben.

² Zuständig zur Festsetzung und Anpassung der Betriebsgebühren ist der Gemeinderat.

Art. 31 Gebührenschuldner

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der zu beliefernden Liegen-schaft ist. Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer für die im Zeitpunkt des Grundstück-erwerbs noch ausstehenden Gebühren solidarisch neben dem bisherigen Eigentümer.

² Dem Eigentümer gleichgestellt ist der Inhaber eines Baurechtes. Bei Stockwerkeigentum wird die Gebühr zulasten der Stockwerkeigentümergeinschaft erhoben.

Art. 32 Zahlungsbedingungen

¹ Die Gebühren sind mit der definitiven Schlussabrechnung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage seit dem Datum der Rechnungsstellung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein vom Gemeinderat festzulegender Verzugszins geschuldet.

² Auf der Basis des Vorjahresverbrauchs oder einer bereits erfolgten Gebühreneröffnung können Akontozahlungen eingefordert werden.

Art. 33 Sonderfälle

¹ Für einen zeitlich begrenzten Wasserbezug (auf Baustellen, Festplätzen, usw.) ab Hydranten oder andern Bezugsstellen gelten die separaten Betriebsgebühren gemäss Tarif im Anhang.

² Für den Anschluss von Schwimmbädern ist zusätzlich zur Anschlussgebühr gemäss Art. 29 die-ses Reglements ein Zuschlag gemäss Tarif im Anhang zu entrichten.

VII Schlussbestimmungen und Übergangsrecht

Art. 34 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden gemäss § 8 des Polizei-strafgesetzes vom 26. Februar 1981 bestraft.

Art. 35 Übergangsrecht

¹ Die Anschlussgebühr wird nach neuem Recht erhoben, wenn das Anschlussgesuch nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements eingereicht worden ist. Bereits bezahlte Landflä-chengebühren nach altem Recht werden bis zur Höhe der gemäss diesem Reglement geschulde-ten Anschlussgebühr angerechnet, sofern für das betroffene Grundstück erst nach Inkrafttreten dieses Reglements ein Anschlussgesuch eingereicht wird.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hin bestimmt sich die Betriebsgebühr nach neuem Recht.

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten^a.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Oberägeri vom 22. November 1993 aufgehoben.

6315 Oberägeri, 18. September 2006

GEMEINDERAT OBERÄGERI

Der Präsident: Gustav Iten

Der Schreiber: Jürg Meier

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2006.

^a Inkrafttreten am 1. Januar 2007

STICHWORTVERZEICHNIS

- Abnahmepflicht 7
- Anschlussgebühr 8
- Anschlussgesuch 7
- Beanspruchung von privatem Grund 3
- Besondere Versorgungsverhältnisse 8
- Betriebsgebühr 9
- Definition 4
- Definitionen 3
- Durchleitungsrecht 5
- Eigentumsverhältnisse 4
- Einbau 6
- Einschränkungen 6
- Erstellung und Unterhalt 5
- Erstellung, Unterhalt und Abnahme 5
- Erstellung, Unterhalt und Durchleitung 4
- Finanzierung 8
- Gebührensschuldner 9
- Grundsatz 8
- Haftung des Wasserbezügers 7
- Hausanschlussleitungen 4
- Hausinstallationen 5
- Inkrafttreten 10
- Kontrolle 5
- Kündigung 8
- Leitungsnetz 4
- Leitungsnetzes 4
- Löschwasseranlagen 4
- Messgenauigkeit 6
- Pflichten des Wasserbezügers 7
- Schlussbestimmungen 9
- Sonderfälle 9
- Stilllegung 5
- Störungen 6
- Strafbestimmungen 9
- Technische Normen 3
- Übergangsrecht 9
- Umfang und Qualität 6
- Versorgungsbedingungen 7
- Verweigerung 7
- Wasserbehandlungsanlagen 5
- Wasserlieferung 6
- Wasserversorgungsprojekt 4
- Wasserzähler 5, 6
- Zahlungsbedingungen 9
- Zweck und Geltungsbereich 3

731.1 REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG**ANHANG A****TARIF ANSCHLUSSGEBÜHREN****1 Anschlussgebühr für Büro- Wohn- und Gewerbebauten**

Die Anschlussgebühr setzt sich gemäss Artikel 29 des Wasserreglements zusammen aus:

1.1 Erschliessungskostenbeitrag

Der Erschliessungskostenbeitrag beträgt pro Anschluss CHF 5'000.00

1.2 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Anschluss CHF 3'000.00

1.3 Belastungswert (BW)

Die Gebühr pro BW beträgt CHF 70.00

1.4 Gebäudevolumen

Die Gebühr pro m³ Gebäudevolumen (effektiv umbauter Raum) beträgt für:

- Wohn- und Bürobauten sowie Wohn- und Gewerbebauten CHF 7.00
- Voluminöse Hallen wie Lagerhallen, unterirdischen Sammelgaragen mit mehr als 5 Abstellplätzen oder landwirtschaftlich genutzte Scheunen CHF 3.50

1.5 Schwimmbäder

Gebühr für Schwimmbäder bis 30 m³ Inhalt CHF 5'000.00

Gebühr für Schwimmbäder über 30 m³ Inhalt CHF 8'000.00

731.1 REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG

ANHANG B

TARIF BETRIEBSGEBÜHREN

1 Betriebsgebühren

Die Betriebsgebühr setzt sich gemäss Artikel 30 des Wasserreglements zusammen aus:

1.1 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr wird ohne Rücksicht auf den Wasserverbrauch geschuldet und beträgt pro Messstelle, respektive Anschluss, Zählerunterhalt und Administration CHF 180.00^{a)}

1.2 Wasserbezugsgebühr

Die Gebühr für bezogenes Wasser beträgt pro m³ CHF 1.80^{a)}

2 Zeitlich begrenzte Wasserabgabe

Die Gebühr für einen zeitlich begrenzten Wasserbezug ab Hydranten oder anderen Bezugsstellen beträgt:

2.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Messstelle, respektive Anschluss, für Zählermiete, Unterhalt und Ablesung CHF 150.00

2.2 Wasserbezugsgebühr

Die Gebühr für bezogenes Wasser beträgt pro m³ CHF 2.50

^{a)} angepasst per 01.01.2012 gemäss GR-Beschluss 2011.324 vom 05.12.2011



**EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI**